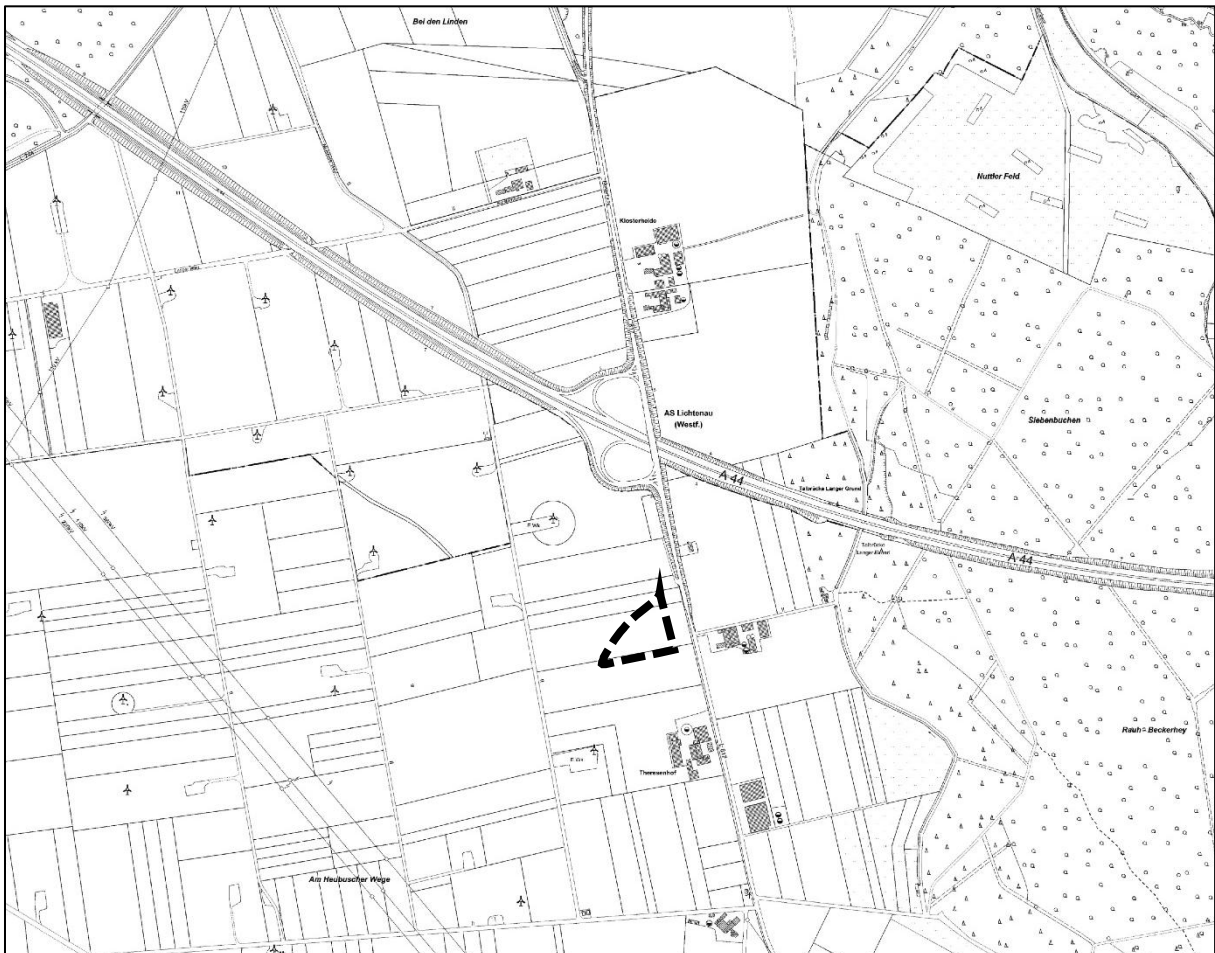


1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“

Vorentwurf

Stand Mai 2026

**Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB**



Lage des Geltungsbereiches

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Bauleitplanung	3
2.	Verfahren.....	4
3.	Räumlicher Geltungsbereich / Plangebiet.....	4
4.	Raumordnerische Vorgaben.....	5
4.1	Landesentwicklungsplan	5
4.2	Regionalplan.....	5
4.3	Flächennutzungsplan	6
4.4	Landschaftsplan Marsberg.....	8
5.	Inhalt des Bebauungsplanes / Planungsrechtliche Festsetzungen	8
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	9
5.3	Verkehrsflächen sowie Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen....	9
5.4	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	9
5.5	Auswirkungen auf die Entwicklung des Gebietes	9
6.	Erschließung und Versorgung / Entsorgung.....	10
7.	Immissionsschutz	11
8.	Belange der Umwelt.....	12
8.1	Umweltbericht	12
8.2	Belange des Artenschutzes	13
9.	Sonstiges.....	13
9.1	Hinweise zu Denkmalschutz und Denkmalpflege	13
9.2	Bergbau	14
9.3	Altablagerungen und Altstandorte	14
9.4	Kampfmittel	14

1. Anlass der Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Marsberg im Ortsteil Meerhof unmittelbar in der Nähe der Autobahn 44. Es liegt im Außenbereich und stellt sich momentan als Ackerfläche bzw. in Teilen als Ladepark für PKW dar. Begrenzt wird das Plangebiet größtenteils durch weitere Ackerflächen. Lediglich im Osten verläuft eine Landstraße.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 5 sieht die Errichtung einer Elektrotankstelle für LKW und PKW nebst Nebenanlagen vor. Zusätzlich ist die Schaffung von Stellplätzen für LKW mit und ohne Lademöglichkeiten als potenzielle Erweiterung vorgesehen. In Teilen wurden entlang der Dalheimer Straße bereits erste PKW-Ladeplätze sowie Nebenanlagen errichtet.

In der nächsten Ausbaustufe sollen nunmehr die LKW-Stellplätze mit und ohne Ladefunktion geschaffen werden. Planungen für die Anlagen haben ergeben, dass für die flächenintensiven LKW-Stellplätze ein Flächenbedarf besteht, der innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht abgedeckt werden kann. Das Vorhaben wird durch das hohe Energieangebot in der Region gestärkt, das durch nahegelegene, im Eigentum befindliche, Windkraftanlagen und eine nordöstlich des Plangebietes befindliche Freiflächensolaranlage gewährleistet wird. Zudem weist die Fläche eine verkehrsgünstige Lage an einer Landstraße auf, die im weiteren Verlauf an die Autobahn 44 angebunden ist.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan war zunächst beabsichtigt, den entlang der Dalheimer Straße vorhandenen Wirtschaftsweg aufzugeben, und für die landschaftsgerechte Bepflanzung vorzusehen. Es hat sich jedoch zwischenzeitlich herausgestellt, dass der Wirtschaftsweg weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung benötigt wird.

Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Rahmen der 1. Änderung anzupassen und den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erweitern.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg ist der Geltungsbereich teilweise als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Elektrotankstelle sowie für den noch nicht überplanten Bereich als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Da die Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes nicht aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel die Aufstellung der 82. Änderung „Elektro-Tankstelle an der A 44“ veranlasst. Welche die Änderung der Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Elektro-Tankstelle zum Gegenstand hat.

2. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ wird im Normalverfahren durchgeführt.

3. Räumlicher Geltungsbereich / Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Meerhof, Flur 002 die Flurstücke 359 (teilw.), 362 (teilw.), 365 (teilw.), 424 und 428 (teilw.) und umfasst eine Größe von ca. 1,67 ha.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteiles Meerhof in unmittelbarer Nähe zur A 44. Es wird fast ausschließlich von Ackerflächen begrenzt. Nordwestlich des Geltungsbereiches schließt eine Freiflächensolaranlage an. Östlich grenzt die Landstraße 817 (Dalheimer Straße) an das Plangebiet an. Neben der bestehenden PKW-Ladeeinrichtung stellt sich der übrige Bereich des Bebauungsplanes als eine reine Ackerfläche dar. Südlich des Plangebietes befindet sich in ca. 150 m und 300 m Entfernung zwei Hofanlagen. Westlich in einer Entfernung von ca. 250 m befindet sich eine Windkraftanlage.



Abbildung 1: Luftbild (ohne Maßstab) (Quelle: Geoserver HSK)

4. Raumordnerische Vorgaben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ besitzt keine raumordnerische Bedeutsamkeit. Die raumordnerischen Ziele werden nicht negativ beeinflusst.

4.1 Landesentwicklungsplan

Die Stadt Marsberg ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen als Mittel-Zentrum festgelegt. Weiter trifft der Landesentwicklungsplan für die Stadt Marsberg keine expliziten textlichen oder zeichnerischen Aussagen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ sind die Vorgaben der Landesentwicklungsplanung nicht beeinträchtigt.

4.2 Regionalplan

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, stellt für die Fläche des Plangebietes die Nutzungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar (vgl. Abbildung 2).

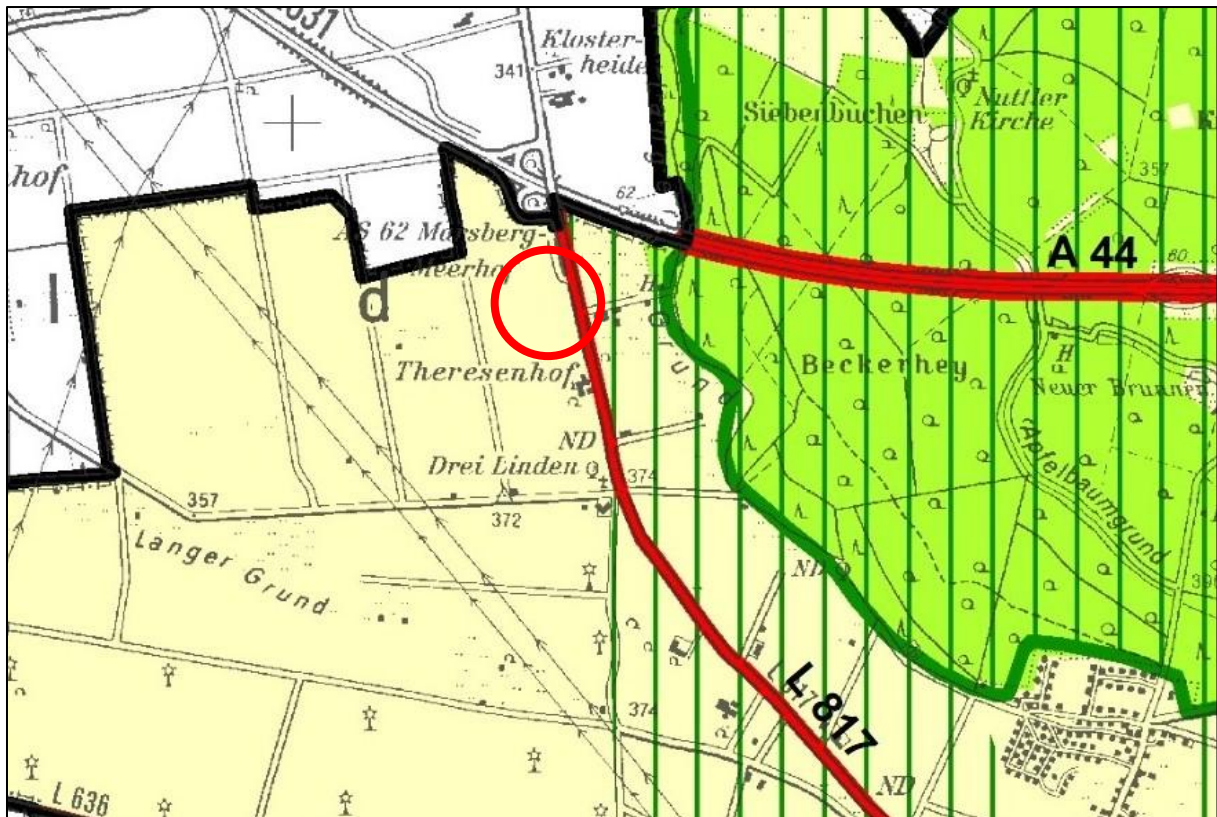


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; ohne Maßstab

Östlich entlang des Plangebietes verläuft die L 817, eine Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr. Dahinter schließen sich großflächige Waldbereiche an mit zusätzlicher Freiraumfunktion „Schutz der Natur“.

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde zwischenzeitlich gestellt. Es wurden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.

4.3 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg stellt für Teile des Plangebietes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Elektro-Tankstelle dar. Der übrige Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird im Norden und Westen von einer Windkonzentrationszone begrenzt. Östlich grenzt eine überörtliche Hauptverkehrsstraße an. In unmittelbarer Nähe befindet sich westlich in Nord-Südausrichtung eine Versorgungsleitung für Elektrizität. Weitere Versorgungsleitungen befinden sich in weiterer Entfernung westlich des Gebietes.



Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg; ohne Maßstab

Die durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ geplante Festsetzung von einem sonstigen Sondergebiet lässt sich aus der Darstellung des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes nicht vollständig entwickeln. Auf Grund dessen wird hier eine Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Ziel der 82.

Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung der Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Elektro-Tankstelle.

4.4 Landschaftsplan Marsberg

Das Plangebiet liegt als Außenbereichsfläche im Geltungsbereich des Landschaftsplans Marsberg.

An den Geltungsbereich schließt in östlicher Richtung das Landschaftsschutzgebiet „Paderborner Hochfläche“ (LSG-B 2.3.2.07) an. Der Abstand vom Plangebiet zu dem weiter westlich befindlichen Naturschutzgebiet „Siebenbuchen“ (NSG 2.1.01) beträgt ca. 420 m.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Ziele des Landschaftsplanes durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ zu erwarten.

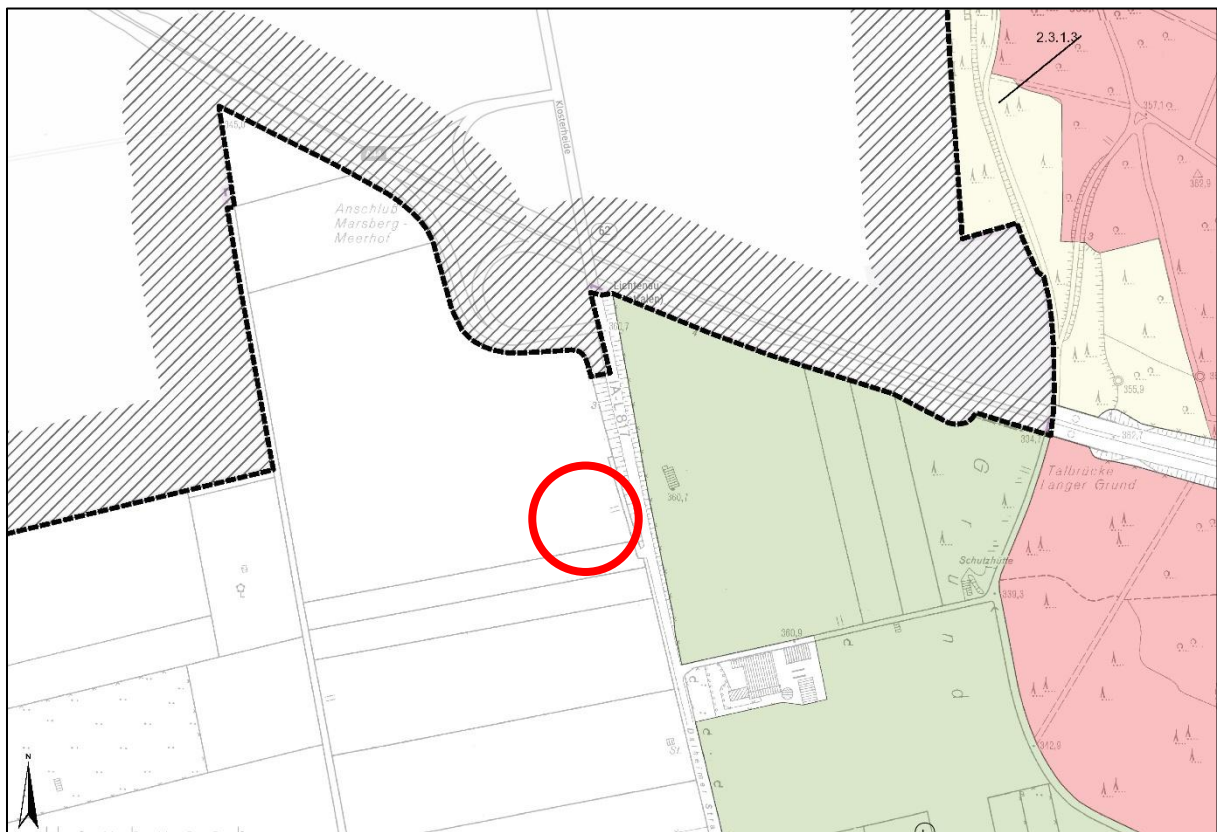


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan "Marsberg" (Festsetzung); ohne Maßstab

5. Inhalt des Bebauungsplanes / Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von Stellplätzen sowie Elektro-Ladeeinrichtungen sowohl für LKW als auch für PKW.

Mit dieser Festsetzung wird das Ziel des Elektroladens sichergestellt und so der wachsenden Nachfrage nach Elektromobilität Rechnung getragen.

5.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Der Bebauungsplan legt eine Fläche für Nebenanlagen und Stellplätze fest in welcher die Stellplatzanlagen angelegt werden können. Zusätzlich sind Flächen für Nebenanlagen wie Infrastruktureinrichtungen (Trafo-Station, Ladeeinrichtungen, Sanitäranlagen, Flächen für die Abwasserbeseitigung) sowie für Aufenthaltsbereiche und Warenautomaten zulässig. Bei den baulichen Anlagen ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig.

5.3 Verkehrsflächen sowie Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Die Zufahrt in das Plangebiet ist lediglich im Bereich der festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereiche zulässig, um ein fälschliches Abbiegen auf die Fläche zu vermeiden. Es wird eine bestehende Zufahrt ausgehend von der Dalheimer Straße (L 817) zur Erschließung genutzt, welche bis jetzt einen landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsweg erschlossen hat. Um das Plangebiet zu erschließen, wird die Einmündung im Zuge der Landstraße ausgebaut. Die Ackerflächen, welche zurzeit von einem Wirtschaftsweg erschlossen werden, können zukünftig über die geplante Stellplatzanlagen erschlossen werden.

5.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Durch diese Festsetzung wird eine ausreichende Begrünung gewährleistet. Zusätzlich wird damit anteilig, der hohe Flächenverbrauch kompensiert und ein Blendschutz in Richtung der Landstraße geschaffen.

5.5 Auswirkungen auf die Entwicklung des Gebietes

Durch die Aufstellung des Gebietes wird der wachsenden Nachfrage nach Elektromobilität Rechnung getragen. Die Elektromobilität ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und nimmt seit einigen Jahren stetig zu. Um ein flächendeckenderes Netz an Lademöglichkeiten anbieten zu können wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ eine Elektrotankstelle geplant.

Zusätzlich zur Möglichkeit Elektroautos zu laden, werden auch Ladeplätze für Elektro-LKW geplant. Es wird erwartet, dass bis 2030 ein Anteil von 60 % Elektro-LKW herrschen soll. Um

dieser Nachfrage ebenfalls gerecht zu werden, besteht die Möglichkeit die Ladeplätze für Elektro-LKW auszuweiten.

6. Erschließung und Versorgung / Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt ausgehend von der Dalheimer Straße (L817).

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung wird über eine Erweiterung der angrenzenden Hofstellen gewährleistet. Da die Hofstellen im Eigentum der Auftraggeber liegen, ermöglicht diese Maßnahme eine direkte und kosteneffiziente Anbindung des neuen Plangebietes an die vorhandene Infrastruktur.

Abwasser

Für die bislang realisierte Teilfläche des Ladeparks, in der ausschließlich PKW geladen werden erfolgt die Abwasserbeseitigung mittels unterirdischer Sammelbehälter (je 6m³). Diese werden in regelmäßigen Abständen durch ein Fachunternehmen geleert.

Im Falle der potenziellen Erweiterung wird zur Abwasserbeseitigung eine biologische Kleinkläranlagen errichtet. Dies stellt eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Lösung dar. Da in der Nähe des Gebiets keine zentrale Abwasserentsorgung vorhanden ist, ermöglicht die Kleinkläranlage eine unabhängige und effiziente Abwasserreinigung direkt vor Ort. Die biologische Reinigungsmethode sorgt dafür, dass das Abwasser umweltgerecht aufbereitet und gereinigt wird, bevor es in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Zudem reduziert diese Lösung den infrastrukturellen Aufwand und vermeidet lange Leitungswege, was die Kosten minimiert und die Nachhaltigkeit des Projekts unterstützt.

Löschwasser

Bezüglich eines Brandfalles besteht für die Stadtwerke Marsberg keine Möglichkeit Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

Für eine Realisierung des gesamten Geltungsbereiches und der Ladeinfrastruktur oberhalb von 4,25t zGG können die Zisternen des Nachbargrundstückes „Dahlheimer Straße 85“ mit 30.000l sowie die Zisterne mit 60.000l des Nachbargrundstückes „Dahlheimer Straße 80“ mit in die Berechnung einbezogen werden, sofern zwischen den Betreibern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird. Da die Zisterne mit 60.000l Fassungsvermögen sich in ca. 430 m vom Plangebiet befindet und die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr übersteigt, muss gem. § 29 BHKG dies durch den Betreiber kompensiert werden, beispielsweise durch eine trockene Steigleitung von

der Zisterne mit einer Löschwasserentnahme im Bereich von 100m um die Ladeplätze. Durch die Nutzung der Zisternen wäre die langfristige Löschwasserversorgung gewährleistet.

Die öffentliche Wasserversorgung steht nur begrenzt mit einer Gesamtmenge von 9 m³/h zur Verfügung. Bei einer Genehmigung für Fahrzeuge bis 3,5t zGG kann die Löschwassermenge von 48 m³/h unterschritten werden, wenn in diesem Ausnahmefall

- die löschtechnischen Kompensationsmaßnahmen durch die Ausrüstung der Feuerwehr weiterhin in der Hilfsfrist 2 gemäß Brandschutzbedarfsplan gestellt werden,
- die Einrichtung als Sonderobjekt in der Alarm- und Ausrückeordnung hinterlegt und ein verstärkter Kräfte- und Materialansatz berücksichtigt wird,
- die Einrichtung eine eindeutige Ortsbeschreibung erhält um eine Verwechslung mit anderen Parkplätzen auszuschließen (beispielsweise Kennzeichnung mit einem Rettungspunkt)
- das Objekt in die Liste der Brandverhütungsschauen (Erstabnahme und 6 Jahre wiederkehrend) aufgenommen wird.

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung ein Brandschutzkonzept zu erstellen und dieses gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.

Die Versorgung mit Elektrizität ist durch die benachbarten Windkraftanlagen und der angrenzenden Freilandsolaranlage sowie durch ein im Eigentum der Auftraggeber befindliches Umspannwerk gewährleistet.

7. Immissionsschutz

Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf die angrenzenden Hofstellen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung¹ dargelegt.

Zur Beurteilung wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Für die Immissionsorte im Außenbereich, die mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb verbunden sind, wurde aufgrund der Örtlichkeiten der Schutzanspruch analog eines Mischgebietes aufgenommen. Die betrachteten Immissionsorte liegen in Höhe der schalltechnisch ungünstigsten Fenster der umliegenden Bebauung.

Einzuhaltende Randbedingungen

Die Immissionsschutzbehörde fordert zusätzlich eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A).

¹ Prognose von Schallimmissionen, DEKRA Automobil GmbH, Januar 2025.

Um diese Werte an den betrachteten Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit einhalten zu können, werden die im Folgenden aufgeführten einzuhaltenden Randbedingungen erforderlich:

- Bei Vorliegen anderer Ausführungsvarianten ist zu prüfen, ob die schalltechnische Untersuchung ergänzt bzw. überarbeitet werden muss. Sollten die berücksichtigten Betriebsabläufe und / oder die berücksichtigten Eingangsdaten verändert, erhöht oder ausgeweitet werden, so wird eine schalltechnische Ergänzung notwendig
- Laut Statistik sind max. 1,5 % der in Deutschland zugelassenen Lkw mit einem Kühlaggregat ausgestattet. Nach Rücksprache mit der Immissionsschutzbehörde kann der Prozentanteil von 1,5 % angenommen werden.
- Sollten immissionsrelevante technische Geräte notwendig werden, so ist eine schalltechnische Ergänzung notwendig

Fazit

Unter Einhaltung der einzuhaltenden Randbedingungen werden die vorgegebenen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Der Vergleich der ermittelten kurzzeitigen Geräuschspitzen mit den zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen der TA Lärm zur Tages- und Nachtzeit zeigt, dass diese an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten werden. Durch den betriebsbedingten anlagenbezogenen Kfz-Verkehr auf den umliegenden öffentlichen Straßen kommen die kumulativ geltenden Aspekte der TA Lärm nicht zum Tragen. Weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Schallimmissionen ausgehend vom öffentlichen Grund sind nicht notwendig.

Für die geplante Erweiterung des Bebauungsplanes ist das schalltechnische Gutachten fortzuschreiben.

8. Belange der Umwelt

8.1 Umweltbericht

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde ein Umweltbericht² erstellt welcher die Auswirkungen und Umweltschutzbelange gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB untersucht hat.

² Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB Elektro-Tankstelle an der A 44, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, Lehrte, Januar 2025.

Ebenso erfolgte eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und es wurden Festlegungen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Die Ausgleichsmaßnahmen für den Ursprungsbebauungsplan wurden noch nicht umgesetzt. Im weiteren Verfahren soll der Umweltbericht fortgeschrieben, und die Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der neuen Planung überarbeitet werden.

Ebenso sollen neue Festlegungen zu Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

8.2 Belange des Artenschutzes

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung³ wurde bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 geprüft, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.

Die Artenschutzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die anlagen- und betriebsbedingt auftretenden Konflikte nicht erheblich sind, da das Projektumfeld durch die nahe A 44 bereits stark vorbelastet ist und nur geringe Bedeutung als Lebensraum relevanter Arten aufweist. Zudem gelten die zu erwartenden Arten als unempfindlich gegen die zu erwartenden Störungen. Baubedingt können artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die spätestens durch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden, so dass auch sie nicht erheblich sind.

Diese Artenschutzprüfung soll im weiteren Verfahren fortgeschrieben werden.

9. Sonstiges

9.1 Hinweise zu Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche nach §§ 3 – 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Trotzdem ist bei Bodeneingriffen Folgendes zu beobachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Marsberg als Untere

³ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Elektro-Tankstelle an der A 44, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, Lehrte, Oktober 2024.

Denkmalbehörde (Tel.: 02992/602- 1) und/oder dem „LWL Archäologie für Westfalen“, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax: 02761/9375-20) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).

9.2 Bergbau

Hinweise auf Auswirkungen durch historischen Bergbau sind nicht bekannt.

9.3 Altablagerungen und Altstandorte

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altstandorte bekannt. *Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94 - 0) umgehend zu informieren.*

9.4 Kampfmittel

Dieser Belang wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln sind nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen ist Folgendes zu beobachten:

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Marsberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02992/602-237) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst – (Tel.: 02331/6927-0) zu verständigen.